

schon den Freiherren von Sax war es untersagt gewesen, «über Klostergut etwas zu setzen oder zu entsetzen.»<sup>1)</sup>

Zur Verdeutlichung des in Rede stehenden Pflichtenheftes muss ich aber noch einige Punkte berühren, nämlich:

1) Da alle Beamten des Klosters, «welchen Namens immer» (quocunque nomine censeantur), der Gewalt des Abtes vorbehalten werden, so sind darunter einfach die Ministerialen zu verstehen.

Auch in Pfävers gab es nämlich sowohl höhere als untergeordnete Hof- und Hausbeamte (officiati maiores und minores). Zu jenen gehörten der Marschalk, der Kämmerer, der Truchsess und der Mundschenk als Ehrenämter,<sup>2)</sup> zu letzteren der Unterkämmerer, der Untertruchsess, der Unterschenk und der Koch<sup>3)</sup>; ferner: der Bäcker (Pfister), der Schuster (Suter), der Schneider (Scherer), der Sigrüst, der Keller und der Gärtner.<sup>4)</sup> Diese Alle waren mit zugehörigen Gütern oder Nutzungen belehnt.<sup>5)</sup>

Selbstverständlich gehörten zu diesen «Beamten» oder Ministerialen auch die Meyer und Untervögte der verschiedenen Meyerhöfe und der Ragazer Viztum; ohne Zweifel aber auch Diejenigen, welche beim Kloster in ritterlichem Dienste standen, denn auch solcher Ministerialen besass Pfävers einige<sup>6)</sup>;

<sup>1)</sup> Urk. v. 4. Febr. 1329.

<sup>2)</sup> Urk. v. 1271 in Mohr, Cod. I. n. 259 (marscalcus, camerarius, dapifer, pincerna).

<sup>3)</sup> Obige Urk. («inferior camerarius, dispensator, chocus, impletor»).

<sup>4)</sup> Rechte des Klosters Pfävers v. 1329 (im st. gallischen Stiftsarchiv).

<sup>5)</sup> Obige Urk.

<sup>6)</sup> Dahin gehörten namentlich die Schorant von Ragaz. Diese kommen schon 1181 vor (Wegelin, Reg. n. 63). In einer Urk. v. 1374 (Wegelin, Reg. n. 261) heisst ein Schorant, «des Gotteshauses Pfävers eigener Dienstmann», woraus auf dessen unfreien Stand zu schliessen wäre. Bei wichtigeren Akten wurden benachbarte an-